

Insbesondere im Rahmen der kriminalpolizeilichen Beratung und bei der Beratung der Unternehmen durch die Berufsgenossenschaft im Rahmen von Gefährdungskonzepten wird den Unternehmen angeraten, Videoüberwachung als Präventionsmittel einzusetzen. Die für den Einzelhandel zuständige Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution (BGHW) unterstützt daher die Zielsetzung des HDE, Einschränkungen im Bereich der offenen Videoüberwachung zu verhindern (vgl. Anlage: Schreiben der BGHW).

Leider müssen wir aber feststellen, dass es in Einzelfällen Bestrebungen der Landesdatenschutzbeauftragten gibt, die Möglichkeiten der offenen Videoüberwachung auch auf Basis des geltenden Rechts unverhältnismäßig einzuschränken. So wird seit Kurzem vom Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit eine Rechtsauffassung vertreten, die im Ergebnis dazu führt, dass eine offene Videoüberwachung im Einzelhandel in den meisten Fällen rechtswidrig ist. Der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit bestreitet nämlich, dass die Videoüberwachung überhaupt eine präventive Wirkung habe, wenn nicht eine Beobachtung der Aufnahmen am Monitor in Echtzeit und ein sofortiges Eingreifen durch Sicherheitskräfte gewährleistet sei. Diese Voraussetzungen können die meisten Händler wegen des damit verbundenen Personalaufwands nicht erfüllen. Sie führen die Videoüberwachung daher in Form der Aufzeichnungslösung durch. Eine solche Videoüberwachung könnte damit nach der Rechtsauffassung des Hamburgischen Beauftragten für Datenschutz in den meisten Unternehmen des Einzelhandels in der Praxis nicht mehr zum Einsatz kommen.

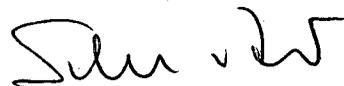
Der HDE vertritt die Meinung, dass mit dieser Rechtsauffassung die Regelungen des Datenschutzrechts nicht praxistgerecht ausgelegt werden und damit die Sicherheit im Einzelhandel zulasten von Kunden und Mitarbeitern gefährdet wird. Erst Recht müssen nach unserer Überzeugung in die gleiche Richtung zielende Versuche, die Möglichkeiten der offenen Videoüberwachung durch gesetzliche Änderungen unverhältnismäßig einzuschränken, verhindert werden. Das geltende Recht bietet Betroffenen einerseits einen ausreichenden Schutz und gewährleistet andererseits einen praxistgerechten Einsatz des wichtigen Präventionsinstruments der offenen Videoüberwachung.

Wir wären Ihnen daher sehr dankbar, wenn Sie im Rahmen des laufenden Gesetzgebungsverfahrens keine weiteren Änderungen des Bundesdatenschutzgesetzes in dem vom Bundesdatenschutzbeauftragten vorgeschlagenen Sinne vornehmen würden.

Mit freundlichen Grüßen


RA Heribert Jöris

Anlage



Dr. Peter J. Schröder



www.risiko-raus.de



BGHW

Berufsgenossenschaft
Handel und
Warendistribution

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution – PF 1208-53002 Bonn

Handelsverband Deutschland (HDE)

Der Einzelhandel

Herr Herbert Jöris

Am Weidendamm 1 A

10117 Berlin

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht

Unser Zeichen **667.8 Gewalt AK Raub**

(bitte stets ange-

ben):

Ansprechpartner: P. Keilholz

Telefon: 0228 5406 - 5872

Fax: 0228 5406 - 65872

E-Mail: P.Keilholz@bghw.de

Datum:

Videoüberwachung Alstertal-Einkaufszentrum (AEZ)

Sehr geehrter Herr Jöris,

Ich möchte Ihnen die Stellungnahme der Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution zur Anordnung nach § 38 Abs. 5 Bundesdatenschutzgesetz vom 21.12.2010 der Landesdatenschutzbeauftragten Hamburgs zum Alstertal-Einkaufszentrum zusenden. Als die gesetzliche Unfallversicherung hat sich die Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution eindeutig für eine Videoüberwachung als präventive Maßnahmen positioniert, so z.B. in unserem Schreiben vom 06.07.2010 an Frau Ministerin von der Leyen zum § 32 des Entwurfs eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes.

Arbeitnehmer und Unternehmen des Einzelhandels sind immer wieder Ziel von gewalttätigen Attacken, sei es durch Straftäter bspw. im Zusammenhang mit Raubüberfällen auf Einzelhandelsunternehmen oder Ladendieben, die ihre Beute verteidigen oder auch durch einzelnes aggressives Verhalten von Kunden. Infolge dessen kommt es bedauerlicherweise auch regelmäßig zu Arbeitsunfällen infolge von Verletzungen von Arbeitnehmern und Unternehmern. Die Arbeitgeber- und die Versicherungsvertreter der Branche legen daher großen Wert auf präventive Maßnahmen, die mögliche gewaltbereite Täter abschrecken, wie auch auf die Unterstützung von Maßnahmen, die dazu führen, dass entsprechende Delikte den Tätern zweifelsfrei nachgewiesen werden können. Vor diesem Hintergrund kommt der offenen Videoüberwachung von Verkaufsflächen und Kassenzonen im Einzelhandel eine große Bedeutung zu. Denn bei einer offenen Videoüberwachung muss der Täter damit rechnen, dass er möglicherweise erkannt und zur Rechenschaft gezogen wird. Die Unternehmen versprechen sich daher hiervon auch präventive Erfolge.

Die Videoüberwachung als reine Aufzeichnungslösung ist seit Jahren der Standard in Banken und Einzelhandelsunternehmen und sie hat ihre Wirksamkeit vielfach unter Beweis gestellt. Entsprechende Regelungen sind in Unfallverhütungsvorschriften und Berufsgenossenschaftlichen Regeln festgelegt.

Berufsgenossenschaft Handel und
Warendistribution

Gesetzliche Unfallversicherung
Körperschaft des öffentlichen Rechts
IK = 121191172

Briefanschrift Direktion Bonn
Postfach 1208
53002 Bonn

Hausanschrift
Niebuhrstr. 5
53113 Bonn

Kreissparkasse Köln
BLZ 370 502 99
Kto.-Nr. 77 800
IBAN DE2837050299000077800
BIC COK SDE 33

Tel. 0228 - 5406 - 9
Fax 0228 - 5406 - 5199
Internet www.bghw.de

Eine zentrale Überwachung des Einkaufszentrums wäre für die betroffenen Einzelhändler aus ökonomischen Gründen günstiger als die Installation von Videokameras in jedem einzelnen Geschäft. Über die Anzahl und den Ort der Aufstellung dieser Kameras sollte gemeinsam mit den Präventionsexperten der Polizei unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Erfordernisse entschieden werden.

Ein in Frage stellen der Videoüberwachung unter dem Aspekt, dass bisher keine Straftaten aufgetreten sind, ist zweifelhaft, da die ausgebliebenen Gewalttaten ggf. gerade ein Ergebnis der Abschreckung sind.

Gegenüber den Besuchern und Beschäftigten des AEZ muss eine Videoüberwachung in jedem Fall kenntlich gemacht werden. Des weiteren sind die Mitbestimmungsrechte der Betriebsräte der Unternehmen des AEZ zu beachten.

Ich gehe davon aus, dass die offene Videoüberwachung in den Einzelhandelsgeschäften zur Prävention von Raubüberfällen durch die Anordnung des Hamburger Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zum Abbau der Videokameras im Alster Einkaufszentrum nicht eingeschränkt wird. Die Videoüberwachung in den Einzelhandelsgeschäften wird nämlich nicht untersagt, sondern ist ausdrücklich als Präventionsmaßnahme (auf der Seite 5 ,2. Satz) genannt. Dies gibt den Betroffenen vor Ort den ausreichenden Spielraum, um sachgerecht und unbürokratisch über den Einsatz von Videoüberwachungssystemen zur Prävention entscheiden zu können.

Ich bitte Sie, unsere Hinweise mit in Ihre Stellungnahme zur Videoüberwachung im AEZ aufzunehmen und stehe Ihnen jeder Zeit zu einer fachlichen Beratung zu Themen der Prävention im Einzelhandel zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefan Hussy
Präventionsleiter